

Allgemeinverfügung

über die Anwendung des § 8 der Nds. Corona-Verordnung im Landkreis Ammerland ab dem 03.09.2021

Der Landkreis Ammerland erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung – Nds. Corona-VO) vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. 2021, 583) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem **03.09.2021** im Landkreis Ammerland die Regelungen des § 8 der Nds. Corona-VO gelten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung:

Im Landkreis Ammerland betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung kumulativ in den letzten sieben Tagen an fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 50 Fälle je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen. So lag die 7-Tages-Inzidenz gemäß Robert-Koch-Institut (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>) am 27.08.2021 bei 53,4; am 28.08.2021 bei 57,3; am 30.08.2021 bei 56,6; am 31.08.2021 bei 55,8 und am 01.09.2021 bei 57,4. Der 29.08.2021 ist als Sonntag für die Zählung unerheblich, unterbricht den Fünftagesabschnitt jedoch nicht. Damit liegt der maßgebliche Wert an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50.

Somit stellt der Landkreis Ammerland gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Nds. Corona-VO fest, dass ab dem übernächsten Tag, also dem **03.09.2021**, die Rechtsfolgen des § 8 der Nds. Corona-VO gelten. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Nds. Corona-VO bereits mit der Feststellung des Leitindikators der Neuinfizierten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Nds. Corona-VO unter entsprechender Anwendung des § 3 der Nds. Corona-VO, der Feststellung der Warnstufe 1 bedarf es hierfür nicht.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung ist rein feststellend. Die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus § 8 der Nds. Corona-VO.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zur Aufhebung durch Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise wieder herstellen.

Westerstede, den 01.09.2021

Jörg Bensberg
Landrat